



DRD-Datenaustausch auf Gegenseitigkeitsprinzip

In den DRD-Datenpool fließen Informationen über offene und überfällige sowie ausgeglichene Posten aus der Debitorenbuchhaltung der DRD-Kunden ein. Diese Informationen wertet die Creditreform aus und stellt dem DRD-Kunden Informationen aus dem Pool zu ihren Debitoren in aggregierter und standardisierter Form zur Verfügung.

Welche gesetzlichen Vorschriften finden Anwendung?

- DRD erfasst in weiten Teilen Daten zu Kapitalgesellschaften und größeren Personenhandelsgesellschaften.
- Für Daten über Zahlungserfahrungen von Einzelkaufleuten und Gewerbetreibenden findet die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung.
- Daten über Privatpersonen enthält DRD nicht.



Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Einmeldungen der DRD-Kunden?

- Rechtsgrundlage für die Einmeldung von Zahlungserfahrungsdaten von Einzelkaufleuten und Gewerbetreibenden ist Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO.
- Die Datenübermittlung ist zulässig, da sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der DRD-Kunden erforderlich ist.

Worin bestehen die überwiegenden berechtigten Interessen der DRD-Kunden?

- Die DRD-Kunden als potentielle Geld- oder Warenkreditgeber benötigen trennscharfe und aussagefähige Zahlungserfahrungsdaten. Nur dann ist ein Geld- und Warenkredit möglich.
- Unternehmen, die Daten in den Pool einmelden erhalten Daten zurückgespielt. Aus diesem Gegenseitigkeitsprinzip ergibt sich die Erforderlichkeit der Dateneinmeldung. Dem Gegenüber haben die Interessen der Debitoren zurückzustehen.
- Der Datenpool beinhaltet ausnahmslos gewerblich tätige Unternehmen. Diese müssen hinnehmen, dass DRD-Kunden am Wirtschafts- und Warenverkehr Kenntnis von ihrem in der Vergangenheit gezeigten geschäftlichen Zahlungsverhalten erlangen.



Informationspflicht (Aufnahme in die AGBs) über das Datenpooling an die Debitoren?

- Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Die Übermittlung von Stamm- oder Zahlungserfahrungsdaten von den DRD Kunden an uns erfolgt auf der Basis von Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO.
- Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO ist die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung. Sie ist auf Basis dieser gesetzlichen Vorschrift zulässig. Eine separate Einwilligung des Betroffenen ist daher nicht erforderlich. Auch ein Hinweis über die Übermittlung an den Betroffenen ist gesetzlich nicht gefordert.
- Da die ab 25.05.2018 geltende EU-DSGVO in den Art. 13 und 14 Informationspflichten vorsieht, die jedes Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Kunden gegenüber diesen Kunden auszugeben hat, empfehlen wir auf die Kooperation mit Creditreform hinzuweisen.



Wie wird die Einlieferung strittiger Posten behandelt?

Strittige Forderungen dürfen nicht in den Zahlungserfahrungspool aufgenommen werden. Diese laufen nicht in das Debitorenregister Deutschland ein. Es ist jedoch möglich, dass Forderungen erst nach Erteilung eines Inkassoauftrags strittig werden. In diesem Fall wird die Forderung dann sofort wieder herausgenommen.

Vorteile des DRD im Überblick

- Frühwarnsystem zur Verminderung von Ausfallrisiken und Anpassung von internen Kreditlimits
- Branchenübergreifende und systemunabhängige Zusatzinformationen zur Absicherung von Kreditentscheidungen
- Kostenfreie Nutzung
- Datenschutzkonformität
- Vergleich der internen und externen Zahlungserfahrungen und -bedingungen
- Beurteilung der eigenen Position beim Kunden (A-, B-, C-Lieferant)
- Identifizierung und regelmäßige Zuspielung der Crefonummer (bei aktiven Debitoren)
- Regelmäßige Analyse aller Bestandskunden und Bewertung des Forderungsportfolios
- Möglichkeit zur Adressdatenbereinigung

